

NR. 1372 | 30.09.2020

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen  
Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-  
Bachelor-Studiengang an der  
Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 28.09.2020

## **Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 28. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Art. 1**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 21.10.2016 (AB 1186), zuletzt geändert mit Satzung vom 20.07.2020 (AB 1351), wird wie folgt geändert:

**1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Kombinationsausschlüsse ergänzt:**

- Japanologie und Koreanistik
- Japanologie und Sinologie
- Koreanistik und Sinologie

**2. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Zum Ende des Wintersemesters 2020/2010 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 26. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 459 einschließlich Änderungen) bzw. nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 03. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 943) jeweils einschließlich der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt werden. Ab dem Sommersemester 2021 können Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

**3. Die Fachspezifische Bestimmung „Japanologie“ erhält folgende neue Fassung:**

### **Japanologie**

#### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

(2) Für das Bachelor-Studium im Studienfach Japanologie werden Kenntnisse des Japanischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module J-S1 Modernes Japanisch Grundstufe 1 und J-S2 Modernes Japanisch Grundstufe 2 vorausgesetzt (Kontaktzeit 18 SWS). Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR).

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium der Japanologie kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung in das Sommersemester ist nur möglich bei Einstufung in ein höheres Fachsemester und nachgewiesenen Sprachkenntnissen im Umfang des Moduls J-S1 Modernes Japanisch Grundstufe 1.
- (2) und (3) Das Bachelor-Studium im Studienfach Japanologie besteht aus neun Modulen:

Modul	CP
J-S3 Modernes Japanisch Mittelstufe 1	10
J-S4 Modernes Japanisch Mittelstufe 2	10
J-S5 Modernes Japanisch Oberstufe 1	7
J-S6 Modernes Japanisch Oberstufe 2 [nur im Schwerpunkt Sprachwissenschaft]	7
J-V Vormodernes Japanisch	6
J-B1 Grundmodul Japanologie	8
J-B2 Aufbaumodul Japanologie	7
J-B3 Spezialisierung	10
J-B4 Wahlmodul Ostasien [nur im Schwerpunkt Geschichtswissenschaft]	7
J-B5 Abschlussmodul	6

Das Modul J-B5 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. In den Modulen J-B2 und J-B3 ist als Schwerpunkt einheitlich zwischen Geschichtswissenschaft oder Sprachwissenschaft zu wählen.

### Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote errechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen J-S3 bis J-S6, J-V sowie J-B2 bis J-B5. Das Modul J-B1 aus der Studieneingangsphase bleibt bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die Note für das Abschlussmodul J-B5 geht mit der Gewichtung 50 % in die Fachnote ein, die Noten für die übrigen Module gewichtet nach dem Wert ihrer CP.
- (6) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind nicht zulässig.

### Zu § 21 Bachelor-Arbeit

- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

## 4. Die fachspezifische Bestimmung „Koreanistik“ erhält folgende neue Fassung:

### Koreanistik

#### Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelor-Studium im Studienfach Koreanistik werden Kenntnisse des Koreanischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module K-S1 Modernes Koreanisch Grundstufe 1 und K-S2 Modernes Koreanisch Grundstufe 2 vorausgesetzt (Kontaktzeit 16 SWS). Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis

zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR).

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium der Koreanistik kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung in das Sommersemester ist nur möglich bei Einstufung in ein höheres Fachsemester und nachgewiesenen Sprachkenntnissen im Umfang des Moduls K-S1 Modernes Koreanisch Grundstufe I.
- (2) und (3) Das Bachelor-Studium im Studienfach Koreanistik besteht aus neun Modulen:

Modul	CP
K-S3 Modernes Koreanisch Mittelstufe 1	10
K-S4 Modernes Koreanisch Mittelstufe 2	10
K-M Mittelkoreanisch	5
K-H Hanmun	10
K-B1 Einführung in die koreanische Geschichte	8
K-B2 Literatur- und Geistesgeschichte	7
K-B3 Modernes Korea	6
K-B4 Koreanistische Arbeitsmethoden	9
K-B5 Abschlussmodul	6

Das Modul K-B5 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden.

### Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote errechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen K-S3, K-S4, K-M, K-H sowie K-B1 bis K-B5. Das Modul K-B3 wird nicht benotet und bleibt bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die Note für das Abschlussmodul K-B5 geht mit der Gewichtung 50 % in die Fachnote ein, die Noten für die übrigen Module gewichtet nach dem Wert ihrer CP.
- (6) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind nicht zulässig.

### Zu § 21 Bachelor-Arbeit

- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

5. Die fachspezifische Bestimmung „Medienwissenschaft“ erhält folgende neue Fassung:

### Medienwissenschaft

### Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Für das Studium der Medienwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (B2) - im Regelfall durch das Abiturzeugnis nachgewiesen - zu Beginn des Studiums

zu erbringen. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (B2) sind bis zur Zulassung zum Abschlussmodul nachzuweisen.

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Fach Medienwissenschaft sind folgende 12 Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP
I	Propädeutisches Modul Medien I	Mediengeschichte und Medienästhetik	5/7
II	Propädeutisches Modul Medien II	Mediensysteme und Medieninstitutionen	5/7
III	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden I	Analysemethoden	5/7
IV	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden II	Medientheorie und Kommunikationstheorie	5/7
V-VII	3 Gegenstandsmodule	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Film und Audiovisuelle Medien Digitale Transformationsprozesse Soziale Medien und Plattformen Text/Ton/Bild	5/8
VIII-X	3 Systematische Module	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Mediensysteme und Medienpolitik Medienästhetik und Medientechnik Medien, Gender und Queer Theory	5/8
XI	1 Modul Medienpraxis		5
XII	1 Abschlussmodul		6

Das Modul XII erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

### Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Medienwissenschaft sieht kein obligatorisches Auslandssemester vor. Jedoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen -etwa über Erasmus-Programme- zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Medienwissenschafts-Studium anerkannt werden können. Ein Auslandssemester wird nach dem 3. Fachsemester empfohlen.
- (3) Studierenden der Medienwissenschaft wird dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums ergänzend zu den angebotenen medienpraktischen Veranstaltungen praxisbezogene Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika. Die Anerkennung praktischer

Erfahrungen für das Praxismodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) Das B. A.-Studium umfasst 12 Module. Die im Studienplan (§ 5) aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Dabei müssen aus den Modulen I-IV zwei Module sowie aus den Modulen V-VII und VIII-X jeweils ein Modul mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Für propädeutische Module mit benotetem Leistungsnachweis erhalten die Studierenden 7 CP, für Gegenstands- und Systematische Module mit benotetem Leistungsnachweis 8 CP und für das Abschlussmodul 6 CP. Für Module ohne benoteten Leistungsnachweis 5 CP. Die Leistungsnachweise gelten jeweils als Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

Im Bachelorstudium gehen 5 benotete Module in die Fachnote ein: 2 Propädeutische Module, 1 Systematisches Modul, 1 Gegenstandsmodul sowie 1 Abschlussmodul.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden die Modulnoten der zwei benoteten Propädeutischen Module mit jeweils 5 %, die Modulnoten des Gegenstandsmoduls und des Systematischen Moduls mit jeweils 20 % und die Note des ‚Abschlussmoduls‘ mit 50 % gewichtet.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- der Erwerb von mindestens 44 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
  - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung
  - der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2)

### **Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Der bzw. die Themenstellende der B. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls sein.

**6. Die fachspezifische Bestimmung „Orientalistik/Islamwissenschaft“ erhält folgende neue Fassung:**

## **Orientalistik/Islamwissenschaft**

### **Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Für das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft müssen vor Studienbeginn Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B 2 nachgewiesen werden. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachenzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS [5,0-6.5] oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B 2.

Des Weiteren ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zum B.A.-Fachkompetenzmodul (B.A.-FKM) zu erbringen. So weit angeboten, gilt als Ersatz für das Latein die erfolgreiche Teilnahme an dem einsemestrigen seminarinternen Lateinkurs und das Bestehen der Abschlussklausur zu diesem Lateinkurs.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind.

- (3) Studierende im B.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen, Türkischen oder Persischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Da Pflichtveranstaltungen (Arabischanfänger- und Einführungskurse), die zu Studienbeginn belegt werden müssen, nur im Wintersemester angeboten werden, ist der Studienbeginn im Wintersemester empfehlenswert.
- (2) und (3) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<b><i>Pflichtbereich</i></b>		<b>48</b>
Grundlagenmodul G	<u>Übung</u> : Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft <u>Vorlesung</u> zur Einführung in ein Gebiet der Orientalistik/Islamwissenschaft <u>Übung</u> : Wissenschaftliches Arbeiten	6
Sprachkursmodul 1 (SK-1)	<u>Sprachkurs Arabisch I</u> : Einführung in die arabische Grammatik I Grammatikübung I Kommunikation I	8
Sprachkursmodul 2 (SK-2)	<u>Sprachkurs Arabisch II</u> : Einführung in die arabische Grammatik II Grammatikübung II Kommunikation II	8
Sprachkursmodul 3 (SK-3)	<u>Sprachkurs Arabisch III</u> : Arabische Grammatik III Grammatikübungen Arabisch III Kommunikation III	6
Sprachkursmodul 4 (SK-4)	<u>Sprachkurs Arabisch IV</u> : Arabische Grammatik IV Grammatikübungen Arabisch IV Kommunikation IV	6
Sprachkursmodul 5 (SK-5)	Zweite islamische Kultursprache I-II (Persisch oder Türkisch)	8

	Sprachkurs: 2. Sprache I Sprachkurs: 2. Sprache II	
B. A.- Fachkompetenzmodul (B. A.-FKM)	Angeleitetes Selbststudium Mündliche Prüfung	6
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>23</b>
Basismodul (BM)	Vorlesung Proseminar	5
Vertiefungsmodul 1 (VM-1)	Übung Proseminar Hausarbeit zum Proseminar	8
Vertiefungsmodul 2 (VM-2)	Proseminar Hauptseminar Hausarbeit zum Hauptseminar	10

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten fünf Themenfeldern des Faches drei unterschiedliche Themenfelder frei zu wählen. Diese gliedern sich in die Fachschwerpunkte Orientalische Philologie und Islamwissenschaft:

**Orientalische Philologie:**

Themenfeld O-1 (Literaturwissenschaft): Arabische Literaturwissenschaft, Autoren und Werke der arabischen Literatur; Literaturwissenschaft, Autoren und Werke einer zweiten islamischen Kultursprache.

Themenfeld O-2 (Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften): Wissenschafts- und Bildungsgeschichte; Gelehrte und ihre Werke.

Themenfeld S (Sprachwissenschaft): Sprachwissenschaftliche Aspekte der islamischen Kultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch u. a.) und ihrer Dialektformen sowie Geschichte der einheimischen Sprachwissenschaft.

**Islamwissenschaft:**

Themenfeld I-1 (Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam): Frühislam, Koran und Propheten- Überlieferung; Entwicklung der Glaubens- und Pflichtenlehre und der verschiedenen religiösen Richtungen; religiöse Praxis, Frömmigkeit und Mystik.

Themenfeld I-2 (Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam): Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte; Zeitgeschichte, Kultur und Landeskunde der Gegenwart.

**Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (4) Das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module VM-I, VM-2 und B. A.-FKM des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 nach dem GER nachzuweisen.

### Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht während des Bachelorstudiums kein Auslands-/Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Orientalistik/Islamwissenschaft nach erfolgreichem Abschluss der Sprachkursmodule SK-1 und SK-4 ab dem 5. Fachsemester fakultativ absolviert werden.

### Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Bei der Berechnung der Fachnote werden im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen SK-4, SK-5, VM-1, VM-2 und B. A.-FKM berücksichtigt. In der Gewichtung 15 %, 5 %, 15 %, 25 % und 40 % bilden sie die Fachnote. Bei Studierenden, die von den Modulen SK-4 und/oder SK-5 befreit sind, fließt die Note der Anerkennungsprüfung in der entsprechenden Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei der/den Prüfungsform/en Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit nicht zulässig.

### Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
<b>Grundlagenmodul G</b>	
<u>Übung</u> : Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft <u>Vorlesung</u> zur Einführung in ein Gebiet der Orientalistik/Islamwissenschaft <u>Einführungstutorium</u>	Das Grundlagenmodul G ist – zusammen mit dem Sprachkursmodul I – Voraussetzung für den Besuch von Übungen und Proseminaren. Daher wird empfohlen, es möglichst im ersten Wintersemester nach der Immatrikulation zusammen mit SK-1 zu studieren.
<b>Sprachkursmodul 1 (SK-1)</b>	
<u>Sprachkurs Arabisch I</u> : Einführung in die arabische Grammatik I Grammatikübung I Kommunikation I	
<b>Sprachkursmodul 2 (SK-2)</b>	
<u>Sprachkurs Arabisch II</u> Einführung in die arabische Grammatik II Grammatikübung II Kommunikation II	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-1
<b>Sprachkursmodul 3 (SK-3)</b>	
<u>Sprachkurs Arabisch III</u> : Arabische Grammatik III Grammatikübungen III Kommunikation III	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-2

<b>Sprachkursmodul 4 (SK-4)</b>	
Sprachkurs Arabisch IV: Arabische Grammatik IV Grammatikübungen IV Kommunikation IV	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-3
<b>Sprachkursmodul 5 (SK-5)</b>	
Sprachkurs 2. Sprache I	Erfolgreicher Abschluss SK-2
Sprachkurs: 2. Sprache II	Erfolgreicher Abschluss 2. Sprache I
<b>Basismodul (BM)</b>	
Vorlesung	
Proseminar	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-1
<b>Vertiefungsmodul 1 (VM-1)</b>	
Übung	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3
Proseminar (mit Hausarbeit)	Erfolgreicher Abschluss Arabisch III, des Grundlagenmoduls (G) und SK-3. Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Proseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
<b>Vertiefungsmodul (VM-2)</b>	
Übung	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3
Hauptseminar (mit Hausarbeit)	Erfolgreicher Abschluss Arabisch III, des Grundlagenmoduls (G), des Basismoduls (BM) und SK-4. Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Proseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
<b>B. A. Fachkompetenzmodul (B. A.-FKM)</b>	
Angeleitetes Selbststudium Mündliche Prüfung	Mindestens 46 CP im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft, erfolgreicher Abschluss der Sprachkursmodule SK-1 und SK-4 sowie eines der beiden Vertiefungsmodule (VM-1 oder VM-2), Sprachnachweis (Latinum, Graecum oder Hebraicum), 20 CP im Optionalbereich

#### Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 14 Tagen/2 Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

## 6. Die fachspezifische Bestimmung „Sinologie“ erhält folgende neue Fassung:

### Sinologie

#### Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelor-Studium im Studienfach Sinologie werden Kenntnisse des Chinesischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module C-S1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 und C-S2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 vorausgesetzt (Kontaktzeit 20 SWS). Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR).

#### Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium der Sinologie kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung in das Sommersemester ist nur möglich bei Einstufung in ein höheres Fachsemester und nachgewiesenen Sprachkenntnissen im Umfang des Moduls C-S1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1.
- (2) und (3) Das Bachelor-Studium im Studienfach Sinologie besteht aus sieben Modulen:

Modul	CP
C-S3 Modernes Chinesisch Mittelstufe 1	10
C-S4 Modernes Chinesisch Mittelstufe 2	10
C-S5 Modernes Chinesisch Aufbaustufe	9
C-K Klassisches Chinesisch	8
C-B1 Grundmodul Sinologie	14
C-B2 Aufbaumodul Sinologie	14
C-B3 Abschlussmodul	6

Das Modul C-B3 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 43 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden.

#### Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote errechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen C-S3 bis C-S5, C-K sowie C-B2 und C-B3. Das Modul C-B1 aus der Studieneingangsphase bleibt bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die Note für das Abschlussmodul C-B3 geht mit der Gewichtung 50 % in die Fachnote ein, die Noten für die übrigen Module gewichtet nach dem Wert ihrer CP.
- (6) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind nicht zulässig.

#### Zu § 21 Bachelor-Arbeit

- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die im 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben sind.

Ausgefertigt zur Änderung Nr. 1 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 01.07.2020, zu Nr. 2 aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 25.05.2020 der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 17.06.2020, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 06.05.2020, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 13.05.2020, der Fakultät für Philologie vom 06.06.2020, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.05.2020, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 27.05.2020, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 27.05.2020, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 27.05.2020, der Fakultät für Mathematik vom 27.05.2020, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 06.05.2020, der Fakultät für Geowissenschaften vom 27.05.2020, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 08.05.2020, der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 27.04.2020 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 24.04.2020, zu Nr. 3, 4, 7 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 01.07.2020, zu Nr. 5 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Philologie vom 07.07.2020 und zu Nr. 6 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrat der Fakultät für Philologie vom 06.05.2020.

Bochum, den 28. September 2020

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich